

Reichskasse, so daß sich der Mehrbetrag der Matrikularbeiträge auf 122 100 Mk. beläuft.

Im Fürstentum bilden die Einkünfte aus Domänen und Forsten einen erheblichen Teil der ordentlichen Einnahmen. Die Domänen umfassen einen Flächengehalt von 6992 ha, die Forsten einen solchen von 21 513 ha. Nach den Voranschlägen 1906 beträgt der ordentliche Rohertrag aus Domänen 224 000 Mk., 7,24% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen, und 1 275 000 Mk. aus Forsten 41,05% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen, der ordentliche Reinertrag aus Domänen 198 000 Mk., aus Forsten 876 500 Mk.

§ 13.

B. Rücksichtlich der einzelnen in Betracht kommenden direkten Steuern ist folgendes zu gedenken:

I. Der Prozentsatz für die zu erhebende **Grund- und Gebäudesteuer** ist durch Gesetz vom 19. Januar 1872 auf acht Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude festgestellt und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich belassen.

§ 14.

II. Die **Gewerbsteuer** ist eine Ertragssteuer, welcher die im Fürstentum betriebenen stehenden Gewerbe unterliegen. Von der Gewerbsteuer sind befreit: das Deutsche Reich und die Reichsbank, der Fürstliche Staats- und Domänenfiskus, die Fürstliche Landeskreditkasse sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten, ferner die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen: a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten; b) der Kanalisations-, Wasser- und Beleuchtungswerke; c) der Schlachthäuser und Viehhöfe; d) der Markthallen; e) der Volksbäder und f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Das Ministerium ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen wohltätigen oder gemeinnützigen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe Steuerfreiheit zu gewähren.

Grundlage und Maßstab der Steuerbemessung bildet in